



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2391**

A14

Seite 1 von 1

12.03.2024

Aktenzeichen
4110E-III.69/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr
Dr. Steinforth
Telefon: 0211 8792-297

36. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13.03.2023

TOP „Verdacht eines am 28.02.2024 in Duisburg verübten Mordversuchs in zwei Fällen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

36. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. März 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

"Verdacht eines am 28.02.2024 in Duisburg verübten
Mordversuchs in zwei Fällen"

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt zur Unterrichtung über den Gegenstand, Gang und den aktuellen Stand eines – bereits aus den Medien bekannten – Ermittlungsverfahrens wegen versuchten Mordes u. a.

Zu dem angesprochenen Sachverhalt hat mir die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg unter dem 05.03.2024 im Wesentlichen berichtet, bei ihrer Behörde würden zwei Ermittlungsverfahren gegen einen 21-jährigen deutsch-bulgarischen Staatsangehörigen geführt, die mit dem Vorfall vom 28.02.2024 in Zusammenhang stünden. Während in dem einen Verfahren unter anderem wegen versuchten Mordes ermittelt werde, werde das andere Verfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführt.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen in dem wegen versuchten Mordes geführten Ermittlungsverfahren stehe der nicht vorbestrafte Beschuldigte im Verdacht, am 28.02.2024 gegen 11:59 Uhr in Duisburg mit einem zu diesem Zweck mitgeführten Messer mehrfach heftig auf zwei wohl zufällig ausgewählte Geschädigte, einen zehn Jahre alten Jungen und ein neun Jahre altes Mädchen gezielt im Kopfbereich eingestochen zu haben. Erst durch einen Zeugen, der das Geschehen zufällig beobachtet und der eine Taschenlampe in seine Richtung geworfen habe, sowie durch seinen eigenen Vater, in dessen Wohnung sich der Beschuldigte zuvor aufgehalten habe und der dem Geschehen ebenfalls hinzugeeilt sei, habe der Beschuldigte von einem weiteren Einwirken auf die Kinder abgehalten werden können.

Der Beschuldigte sei nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen des versuchten heimtückischen Mordes und der gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen dringend verdächtig. Es werde davon ausgegangen, dass er den Tod der beiden Geschädigten, die Schnitt- und Stichverletzungen unter anderem im Bereich des Kopfes und an den Händen erlitten hätten, jedenfalls billigend in Kauf genommen oder sogar beabsichtigt habe und bei seinem Einwirken auf die Kinder deren Arg- und Wehrlosigkeit ausgenutzt habe.

Akute Lebensgefahr habe bei beiden Geschädigten nicht bestanden, sie hätten allerdings vorübergehend stationär behandelt werden müssen, seien inzwischen aber wieder aus dem Krankenhaus entlassen worden.

Der Beschuldigte sei am Tattag um 12:06 Uhr am Tatort vorläufig festgenommen worden. Neben dem bei der Tat verwendeten Messer und seinem Mobiltelefon sei bei dem Beschuldigten vor Ort auch ein 28 Zentimeter langer und ein Kilogramm schwerer Hammer sowie ein weiteres Messer mit einer Klingenzlänge von zehn Zentimetern sichergestellt worden. Für die Verwendung des weiteren Messers sowie des Hammers bei der Tat gebe es bisher keine Anhaltspunkte.

Am Abend des Tattages seien antragsgemäß ergangene ermittlungsrichterliche Beschlüsse zur Entnahme von Blutproben bei dem Beschuldigten sowie zur

Durchsuchung der Wohnungen des Vaters und der Mutter des Beschuldigten in Duisburg vollstreckt worden. Zudem habe der zuständige Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Duisburg am 29.02.2024, gestützt auf den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 3 StPO), antragsgemäß einen Untersuchungshaftbefehl gegen den Beschuldigten wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung in jeweils zwei tateinheitlichen Fällen erlassen. Der Haftbefehl sei dem Beschuldigten am selben Tag verkündet worden. Seither befinde er sich in Untersuchungshaft.

Im Zusammenhang mit dem vorstehend geschilderten Sachverhalt sei folgendes, der Tat vorgelagertes Geschehen von Bewandnis, das Gegenstand des weiteren bei der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen den Beschuldigten anhängigen Verfahrens sei, das wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführt werde:

Am 08.01.2024 habe sich ein Zeuge in Straubing (Bayern) an die dortige Polizei gewandt und mitgeteilt, er sei von einem Bekannten darauf aufmerksam gemacht worden, dass dieser von einem ihm nicht persönlich bekannten Internetkontakt Nachrichten in einem privaten Chat erhalten habe, in denen jener einen „Mordanschlag“ für September 2024 ankündige. Zusammen mit den Nachrichten sei auch ein Bild versandt worden, auf dem die künftigen Tatwaffen – ein Messer und ein Hammer – zu sehen seien. Überdies habe sich aus von dem Internetkontakt ‚geteilten‘ Videos auf der Internetplattform ‚YouTube‘ ergeben, dass dieser Serienmörder verherrliche.

Die Polizei in Straubing habe den Beschuldigten als sehr wahrscheinlichen Urheber der Nachrichten ermittelt und die Akten daraufhin am 19.01.2024 der in diesem Bezirk zuständigen Staatsanwaltschaft übermittle. Von dort seien sie an die Staatsanwaltschaft Duisburg zur Übernahme versandt worden, wo sie am 15.02.2024 eingegangen seien, wobei das den Akten beigefügte „Deckblatt zur Übersendung“ eine besondere Eilbedürftigkeit der Sache nicht habe erkennen lassen.

Am 20.02.2024 sei das Verfahren in der Sonderabteilung für politische Strafsachen eingetragen und noch am selben Tag der vertretungsweise zuständigen Dezernentin vorgelegt worden. Als Tatvorwurf sei die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) erfasst worden.

Die Dezernentin habe noch am selben Tag fernmündlich Kontakt zur Polizei in Straubing aufgenommen. Von dort sei ihr auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass die auf ‚YouTube‘ in dem dort von dem Beschuldigten angelegten Bereich verlinkten Videos nicht gesichert worden seien und dass man polizeilicherseits für – eilbedürftig zu treffende – Maßnahmen der Gefahrenabwehr unter den gegebenen Umständen keine Veranlassung gesehen habe.

Mit Verfügung vom 20.02.2024 habe die Dezernentin – nach vorausgegangener Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter – zunächst unter „Eilt sehr! Sofort vorlegen!“ weitere bei der Staatsanwaltschaft Duisburg anhängigen Verfahren gegen den Beschuldigten (insgesamt vier), die allesamt wegen Gewaltdelikten im engeren familiären Umfeld geführt würden, angefordert. Damit habe sie nähere Erkenntnisse über den Beschuldigten erlangen wollen, namentlich bezüglich einer etwaigen Gefährlichkeit desselben.

Nach Auswertung von zwei der vier beigezogenen Verfahren habe die Dezernentin die Akten nebst der vorgenannten beiden Beiakten mit Verfügung vom 22.02.2024, die mit den Zusätzen „Von Hand zu Hand“ sowie „Sofort! Von Hand zu Hand, Eingang bei Gericht heute bis spätestens 14.00 Uhr“ versehen gewesen seien, dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht in Duisburg mit Anträgen auf Durchsuchung der Wohnung seiner Mutter, in der er gemeldet sei, und der Beschlagnahme unter anderem von Kommunikationsgeräten übersandt. In ihrer Verfügung habe sie das Gericht zudem ersucht, im Falle einer antragsgemäßen Entscheidung die Polizei Duisburg – Staatsschutz – unmittelbar fernmündlich zu informieren, um die Vorgänge von dort zur beschleunigten Vollstreckung der Beschlüsse abholen zu lassen.

Zu dem weiteren Verfahrensgang hat mir der Präsident des Landgerichts Duisburg unter dem 07.03.2024 unter anderem Folgendes berichtet:

„Mit Verfügung vom 22.02.2024 beantragte die Staatsanwaltschaft Duisburg schriftlich einen Durchsuchungsbeschluss gemäß §§ 102, 105 StPO zum Zweck der Auffindung von Beweismitteln für die Wohnung des Beschuldigten S. bei dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Duisburg. Eine Darstellung des Tatvorwurfs oder des Sachverhalts enthielt der Antrag nicht. Es wurde wegen des Sachverhalts auf einen Bericht der Polizei Straubing verwiesen. Dieser Bericht erläutert allerdings ohne Nennung eines konkreten Tatvorwurfs, dass der Beschuldigte S. einem Zeugen über den Internet-Dienst Discord mitgeteilt habe, dass er plane einen Mord zu begehen. Der mit der Anregung, nach Erlass des Beschlusses die zuständige Polizeibehörde telefonisch zu benachrichtigen und zur Abholung der Akte aufzufordern, verbundene Antrag („Sofort! Von Hand zu Hand“) ging nebst Akte am Donnerstag, 22.02.2024 um 14:20 Uhr bei dem Amtsgericht Duisburg ein.

Um 14:55 Uhr wurde das Verfahren in der ermittelungsrichterlichen Abteilung in JUDICA erfasst und dem für den Buchstaben ‚S‘ zuständigen Ermittlungsrichter vorgelegt. Die Vorlage erfolgte auf dem regulären Wege per Wachtmeister am nächsten Tag (Freitag, 23.02.2024). Der zuständige Ermittlungsrichter hatte an diesem Tage bis ca. 14:40 Uhr Sitzung und sah sich die Akte daher am Freitag gegen 15:00 Uhr erstmalig an. Weil sich aus dem Akteninhalt für ihn bei einer ersten Durchsicht nicht sofort ergab,

dass der Beschuldigte entsprechende Äußerungen auch öffentlich getätigt hatte und er den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB daher zunächst als nicht gegeben ansah, versuchte er zwei Mal – unmittelbar um 15:19 Uhr und dann am 26.02.2024 um 08:29 Uhr – erfolglos telefonisch eine Antragsstellung nach § 41 PolG NRW (Maßnahme der Gefahrenabwehr) anzuregen. Nach nochmaliger Durchsicht der Akte am 26.02.2024 entdeckte der zuständige Ermittlungsrichter einen Screenshot von Instagram, der folgende öffentlich sichtbare Äußerung enthielt: ‚Tag 15 in der Freiheit, demnächst plane ich weitere Tödliche Verletzungen an irgendwelchen Dummen Randoms, diesmal lasse ich mich nicht erwischen.‘

Daraufhin erließ er den Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten am 26.02.2024 (gegen Mittag / Nachmittag) und brachte die Akte in den Geschäftsgang. Dass bereits ein konkreter Termin für die beabsichtigte Durchsuchung geplant war, war der Akte nicht zu entnehmen.

Die richterliche Verfügung wurde am Dienstag, 27.02.2024 um 7:18 Uhr von der Geschäftsstelle ausgeführt und sodann die Akte an die Polizei Duisburg versendet. Dort ging die Akte am 29.02.2024 ein.‘

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat weiter berichtet, dass die von ihrer Dezernentin erbetene fernmündliche Benachrichtigung der Polizei durch das Amtsgericht zur Abholung der Vorgänge – soweit ersichtlich – unterblieben sei.

Am 23.02.2024 sei eine Eingangsbestätigung sowie eine handschriftlich ausgefüllte Aktenzeichenmitteilung des Amtsgerichts Duisburg nach dort gelangt. Aufgrund eines Geschäftsstellenversehens sei das darin mitgeteilte gerichtliche Aktenzeichen im dortigen System jedoch nicht (vollständig) zutreffend vermerkt worden.

Am 26.02.2024 seien der Dezernentin, die im Zusammenhang mit ihrer Antragstellung vom 22.02.2024 für diesen Tag eine genaue Wiedervorlagefrist habe notieren lassen, die Handakten des wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführten Verfahrens wieder vorgelegt worden. Daraufhin sei unter dem 28.02.2024 eine Sachstandsanfrage an das Amtsgericht gehalten und eine erneute genaue Wiedervorlagefrist von einer Woche notiert worden.

Infolge des im dortigen System unzutreffend erfassten Aktenzeichens des Amtsgerichts Duisburg sei die Sachstandsanfrage vom 28.02.2024 unter Angabe eines falschen gerichtlichen Aktenzeichens (‚Cs‘ statt ‚Gs‘) gehalten worden. Am 01.03.2024 sei die Sachstandsanfrage vom 28.02.2024 durch das Amtsgericht Duisburg gleichwohl per E-Mail beantwortet und mitgeteilt worden, die Akten seien am

27.02.2024 an das Polizeipräsidium Duisburg übersandt und eine beglaubigte Abschrift des ergangenen Beschlusses sei nach dort übermittelt worden; diese liege mittlerweile vor.

Die Ermittlungen in den mit den Ereignissen vom 28.02.2024 in Zusammenhang stehenden Verfahren dauerten an. In dem wegen versuchten Mordes geführten Verfahren sei aus Anlass des verfahrensgegenständlichen Vorfalls ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Bewertung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten, in Auftrag gegeben worden.

Abschließend hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg berichtet, dass die weitere Bearbeitung sämtlicher Verfahren, die in ihrer Behörde gegen den Beschuldigten anhängig seien, nunmehr aus einer Hand erfolge.

B.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg erachtet die zeitlichen Abläufe in ihrer Behörde zwischen dem Eingang der übermittelten Akten bis zur Antragstellung an das Amtsgericht Duisburg sowie die Entscheidung ihrer Dezernentin, nicht parallel zu deren Antragstellung gegenüber dem Amtsgericht bereits die Polizei in Duisburg zu einer Prüfung von unverzüglich umzusetzenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu veranlassen, für vertretbar.

Gleichwohl habe sie ihre Dezernentinnen und Dezernenten dafür sensibilisiert, künftig in Zweifelsfällen vorsorglich unmittelbar und unverzüglich auch die örtlich zuständige Polizeibehörde zu kontaktieren und erforderlichenfalls gemeinsam zu erörtern und abzuwägen, ob und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr – auf der Grundlage vollständiger Sachverhaltskenntnis – parallel zu strafprozessualen Maßnahmen zu veranlassen seien.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat unter dem 06.03.2024 berichtet, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Duisburg keine Bedenken zu haben.

Der Präsident des Landgerichts Duisburg hat von einer abschließenden Bewertung abgesehen und berichtet, dass die umfassende dienstaufsichtsrechtliche Prüfung der Angelegenheit noch andauere. Gleichwohl seien alle Beteiligten hinsichtlich des Umgangs mit Androhungen von Straftaten, insbesondere über Social-Media-Kanäle sensibilisiert worden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat unter dem 07.03.2024 berichtet, gegen die Sachbehandlung des Präsidenten des Landgerichts Duisburg keine Bedenken zu haben.

Der weitere Gang der Ermittlungen bleibt abzuwarten.